

3206/AB
vom 16.12.2025 zu 3700/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.848.080

Ihr Zeichen: 3700/J-NR/2025

Wien, 16. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Oktober 2025 unter der Nr. **3700/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Direktzahlungen – Mehr für kleine Höfe!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie hoch ist der Anteil der Direktzahlungen 2023, 2024 und Jänner bis September 2025 bei Betrieben unter 20 Hektar und unter 50 Hektar je Bundesland?
 - a. Welche Zielwerte setzt das Ressort für 2026 je Bundesland?
 - i. Wie werden diese Zielwerte erreicht (Maßnahmen)?
 - ii. Bis wann sollen die Zielwerte erreicht werden?
 - b. Wie viele Betriebe unter 20 Hektar und unter 50 Hektar wären je Bundesland zu fördern, um die Zielwerte zu erreichen?

In der nachstehenden Tabelle ist der Anteil der Direktzahlungen (prozentueller Anteil am gesamten Direktzahlungs-Auszahlungsvolumen) für die Antragsjahre 2023 und 2024 bei Betrieben ≤ 20 Hektar (ha) und über 20 bis 50 ha je Bundesland dargestellt:

Bundesland	Anteil der Direktzahlungen in Prozent im Jahr 2023		Anteil der Direktzahlungen in Prozent im Jahr 2024	
	≤ 20 ha	> 20 bis 50 ha	≤ 20 ha	> 20 bis 50 ha
Burgenland	10,24	16,73	10,23	16,31
Kärnten	29,41	41,96	29,43	41,24
Niederösterreich	12,43	33,34	12,33	32,87
Oberösterreich	23,32	50,93	22,86	50,53
Salzburg	30,23	45,51	30,05	46,07
Steiermark	36,64	41,37	36,17	40,93
Tirol	32,14	42,09	32,30	42,14
Vorarlberg	23,41	42,48	23,21	43,07
Wien	11,99	22,73	11,48	23,56

Quelle: Agrarmarkt Austria GmbH, INVEKOS – Auszahlungen

Für das Antragsjahr 2025 lagen zum 16. Oktober 2025 (Anfragestichtag) keine Daten vor.

Im österreichischen Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategieplan) wurden die Fördersätze (Einheitsbeträge Euro/ha) und Outputs (geplante geförderte ha) für jedes Antragsjahr ausgewiesen, siehe dazu ab Seite 537 unter <https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:846d82e6-0d2d-4c97-8213-73704af3c216/GSP%20Version%204.2%20genehmigt.pdf>. Die Auswirkung der ergänzenden Einkommensstützungen werden mittels des Ergebnisindikators „R6 – Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je ha für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße“ dargestellt.

Die Zielerreichung im Sinne der gestellten Frage erfolgt durch die Förderung sämtlicher förderfähiger Betriebe unter 20 bzw. 50 ha. Die Anzahl richtet sich nach der tatsächlichen Antragstellung und ist nicht vorab je Bundesland festgelegt.

Zu den Fragen 2 und 7:

- Wie hoch ist das Jahresvolumen der zusätzlichen Zahlungen für die ersten Flächen 2023 bis 2025?
 - a. Plant das Ressort höhere Sätze zugunsten kleiner Betriebe ab 2026?
 - b. Wie viele kleine Betriebe profitieren und welcher Gesamtmehrbetrag ergibt sich je Bundesland?
- Wird der Satz für die ersten Flächen an die Preisentwicklung angepasst?
 - a. In welcher Höhe und ab wann gilt die Anpassung?

Unter den „zusätzlichen Zahlungen für die ersten Flächen“ werden die Umverteilungszahlung und die zusätzliche Zahlung für Junglandwirtinnen und -landwirte ausgewiesen.

Die Jahresvolumen der zusätzlichen Zahlungen für die ersten Flächen betragen für das Jahr 2023 81.251.326,64 Euro und für das Jahr 2024 81.278.462,10 Euro. Für das Antragsjahr 2025 lagen zum Anfragestichtag keine Daten vor.

Die Festlegung der ausgewiesenen Planwerte erfolgte für die gesamte GAP-Periode bis zum Antragsjahr 2027. Für das Antragsjahr 2026 wurden für die Umverteilungszahlung 45,80 Euro je ha für die ersten 20 ha und 22,90 Euro je ha über 20 bis 40 ha festgelegt. Die tatsächlich auszuzahlenden Einheitsbeträge werden jährlich nach der in § 8 Abs. 1 Z 3 iVm § 8b Abs. 1 und 2 Marktordnungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 55/2007 idgF, vorgesehenen Berechnungslogik aus verfügbarem Mittelvolumen und förderfähiger Fläche ermittelt.

Die Anzahl der Betriebe je Bundesland, welche von zusätzlichen Zahlungen für die ersten Flächen profitieren, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Anzahl der Betriebe im Jahr 2023		Anzahl der Betriebe im Jahr 2024	
	≤ 20 ha	> 20 bis 40 ha	≤ 20 ha	> 20 bis 40 ha
Burgenland	4.055	1.895	4.011	1.875
Kärnten	9.554	2.435	9.513	2.439
Niederösterreich	24.152	13.897	23.922	13.769
Oberösterreich	22.046	9.576	21.829	9.529
Salzburg	7.072	1.611	7.065	1.623
Steiermark	20.738	4.977	20.620	4.970
Tirol	10.600	1.231	10.620	1.245
Vorarlberg	2.877	706	2.891	701
Wien	137	61	140	61

Quelle: Agrarmarkt Austria GmbH, INVEKOS – Auszahlungen

Hinsichtlich des sich aus den zusätzlichen Zahlungen für die ersten Flächen ergebenden Gesamtbetrags in Euro je Bundesland wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Bundesland	Gesamtbetrag in Euro im Jahr 2023		Gesamtbetrag in Euro im Jahr 2024	
	≤ 20 ha	> 20 bis 40 ha	≤ 20 ha	> 20 bis 40 ha
Burgenland	2.645.341,16	864.681,31	2.623.701,37	852.131,01
Kärnten	5.723.505,94	964.617,84	5.744.410,58	975.924,72
Niederösterreich	19.547.865,16	6.298.377,01	19.430.128,58	6.254.239,24
Oberösterreich	15.998.694,40	3.811.548,48	15.882.353,00	3.815.534,46
Salzburg	4.443.009,48	612.903,39	4.463.148,10	609.914,54
Steiermark	11.349.954,14	1.707.736,57	11.444.529,22	1.788.753,28
Tirol	4.896.745,77	483.453,57	4.978.709,45	530.551,23
Vorarlberg	1.542.926,83	254.482,83	1.538.017,97	247.307,41
Wien	80.049,78	25.432,98	75.904,98	23.202,96

Quelle: Agrarmarkt Austria GmbH, INVEKOS – Auszahlungen

Eine Anpassung der Prämiensätze für die ersten Flächen an die Preisentwicklung ist nicht vorgesehen. Es gelten die Festlegungen zu den Einheitsbeträgen der jeweiligen Jahre gemäß des GAP-Strategieplans.

Zur Frage 3:

- Welche Obergrenzen und abgestuften Zahlungen prüft das Ressort aktuell?
 - a. Welcher Schwellenwert und welche Staffelung sind vorgesehen?
 - i. Wie sieht der Zeitplan für Beschluss und Start aus?
 - b. Welche Ausnahmen oder Anrechnungen sind vorgesehen (z. B. Arbeitsplätze, Lohnkosten)?

Die im Sommer 2025 vorgelegten Vorschläge der Europäischen Kommission für die GAP nach 2027 beinhalten einerseits eine flächenbezogene degressive Einkommensstützung als auch eine Obergrenze von 100.000,00 Euro je Betrieb. Die Vorschläge werden intensiv geprüft und sind Teil der Verhandlungen für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034.

In den Vorschlägen der Europäischen Kommission für den Zeitraum ab dem Antragsjahr 2028, welche keine Ausnahmen vorsehen, ist folgende Staffelung vorgesehen:

- Keine Kürzung bis 20.000,00 Euro
- 25 % Kürzung für Betrag über 20.000,00 bis 50.000,00 Euro
- 50 % Kürzung für Betrag über 50.000,00 bis 75.000,00 Euro
- 75 % Kürzung für Betrag über 75.000 Euro
- Kappung bei max. 100.000,00 Euro je Betrieb und Antragsjahr

Zur Frage 4:

- Wie lange dauern die Auszahlungen im Durchschnitt 2023 bis 2025?

Die Direktzahlungen werden jährlich in zwei Schritten ausbezahlt. Die Hauptzahlung erfolgt im Dezember des Antragsjahres, die Rest- und Nachzahlungen werden nach Abschluss von Kontrollen, Plausibilisierungen und Korrekturen im Juni des Folgejahres angewiesen.

Zur Frage 5:

- Wie hoch sind die Verwaltungskosten 2023 bis 2025?
 - a. Welcher maximale Anteil am Auszahlungsvolumen gilt ab 2026 als Ziel?
 - b. Wie hoch sind die Kosten je ausbezahlt Euro in den Jahren 2023 bis 2025?

Die Verwaltungskosten für die Abwicklung der Direktzahlungen, welche im Sinne der gestellten Fragen nicht ausweisbar sind, werden nicht aus dem Budget für die Direktzahlungen abgegolten. Die nationale Budgetobergrenze der Direktzahlungen steht ausschließlich den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Verfügung.

Zur Frage 6:

- Wie hoch sind gebundene, noch nicht ausbezahlte Mittel 2023 bis 2025 je Größenklasse?
 - a. Bis wann werden diese Mittel ausbezahlt, je Bundesland?

Bei den Direktzahlungen handelt es sich um jährliche Zahlungen, welche in voller Höhe bis zum 30. Juni des dem Antragsjahr folgenden Jahres auszubezahlen sind. Für das Antragsjahr 2023 wurden 99,4 Prozent und für das Antragsjahr 2024 99,5 Prozent der nationalen Direktzahlungs-Obergrenze ausbezahlt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

